

Amtstafel der Marktgemeinde Schruns

angeschlagen am:
abgenommen am:

Bauverwaltung Montafon

Kirchplatz 2, 6780 Schruns
www.bauverwaltung-montafon.at
Im Auftrag des Bürgermeisters der
Marktgemeinde Schruns



Auskunft: Dipl.Arch. (FH) Theresia Kastl-Käfer
Telefon: +43 5556 724 35 312
E-Mail: theresia.kastl-kaefer@schruns.at
Datum: 3. Juni 2026

Kundmachung

Zahl: s131.9-27/2026-6
Bauwerber: Katharina und Michael Dona, Feldweg 26/3, 6780 Schruns
Bauvorhaben: Um- und Zubau Wohnhaus
Standort: Dekan Walter Straße 16, Gst-Nr 1073/8, KG 90104 Schruns

In der genannten Angelegenheit wird die mündliche Verhandlung mit Augenschein auf

Donnerstag, den 18.06.2026, um 14:15 Uhr

mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer an Ort und Stelle anberaunt.

Die Beteiligten können nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Marktgemeinde Schruns oder bei der Bauverwaltung Montafon in die Projektunterlagen einsehen.

Zusatz für Parteien und Beteiligte:

Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden schriftlich bei der Marktgemeinde Schruns oder während der Verhandlung vorzubringen. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Partei ihre Parteistellung verliert.

Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung dürfen ihre Erklärungen nicht schriftlich abgeben. Dagegen sind Einwendungen bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde zwingend schriftlich einzubringen, wobei die schriftliche Aufnahme (Protokollierung) mündlich vorgebrachter Einwendungen abzulehnen ist, da diese den Verlust der Parteistellung nach § 42 Abs. 1 AVG nicht abzuwenden vermögen.

Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter der Beteiligten haben bei der Verhandlung eine Vollmacht vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser, bindender Erklärungen ermächtigen.

Zusatz für den Bauwerber:

Der Bauwerber hat bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur z.B. durch Lattenprofile darzustellen, wenn das Gebäude an einer Stelle mehr als 16 m hoch ist oder wenn eine Abstandsnachsicht gemäß § 7 zugelassen werden soll oder wenn es die Behörde verlangt.

Bürgermeister Jürgen Haller
i.A. Susann Wenkel



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.